



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.05.2025

Nummer 28

Inhalt

- Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Betriebswirtschaft und Management*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 24.04.2025 die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Betriebswirtschaft und Management*“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit genehmigt.



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- | | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen | § 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium |
| § 2 Hochschulgrad | § 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen |
| § 3 Regelstudienzeit | § 25 Prüfungsausschuss |
| § 4 Studienaufbau | § 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer |
| § 5 Studienumfang, Sprache | § 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung |
| § 6 Arten der Prüfungsleistungen | § 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung |
| § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen | § 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin |
| § 8 Gruppenarbeit | § 30 Wiederholung der Bachelorprüfung |
| § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen | § 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde |
| § 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung | § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis |
| § 11 Bewertung der Prüfungsleistung | § 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel |
| § 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung | § 34 Einsicht in die Prüfungsakten |
| § 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung | § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses |
| § 14 Zulassung zur Modulprüfung | § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren |
| § 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe | § 37 Übergangsregelung |
| § 16 Zulassung zur Bachelorarbeit | § 38 Inkrafttreten und zukünftige Änderung |
| § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit | |
| § 18 Umfang und Art des Kolloquiums | |
| § 19 Zulassung zum Kolloquium | |
| § 20 Versäumnis des Kolloquiums | |
| § 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium | |
| § 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium | |

Anlagen

- | | |
|-----------|---------------------------------------|
| Anlage 1: | Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung |
| Anlage 2: | Zeugnis über die Bachelorprüfung |
| Anlage 3: | Bachelorurkunde |
| Anlage 4: | Diploma Supplement |

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fachübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für den Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“ den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. ²Mit der Verleihung stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3) aus. ³Zusätzlich stellt die Hochschule ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Europäischen Kommission und der UNESCO aus (Anlage 4).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierte Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). ²Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, vgl. Anlage 1.
- (2) ¹Die integrierte Praxisphase, die der Anwendung erworbener Kenntnisse dient, ist im siebten Semester eingeordnet. ²Die Zulassung zu der integrierten Praxisphase erfolgt gemäß der jeweils gültigen Praxisphasenordnung. ³In diesem Semester soll in der Regel die Bachelorarbeit angefertigt werden.
- (3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3) abschließen können.
- (4) ¹Die Studienkommission kann beschließen, dass das Lehrangebot neben Präsenz-Lehrveranstaltungen auch Online-Lehrveranstaltungen und weitere ortsungebundene Lehrformen umfassen kann. ²Dabei achtet sie darauf, dass der Charakter des Präsenzstudienganges gewahrt bleibt und die Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn über die Änderungen informiert werden.

§ 5 Studienumfang, Sprache

- (1) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Leistungspunkte (Credits). ²Ein Leistungspunkt entspricht einer mittleren studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

- (2) Der Anteil der einzelnen Module und der Bachelorarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. ²Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Bachelorarbeit. ²Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) ¹Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 - a) Einsendeaufgabe (Absatz 3)
 - b) Elektronische Fernprüfung (Absatz 4)
 - c) Elektronische Prüfung (Absatz 5)
 - d) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)
 - e) Experimentelle Arbeit (Absatz 7)
 - f) Hausarbeit (Absatz 8)
 - g) Klausur (Absatz 9)
 - h) Kombinierte Wissenschaftliche Leistung (Absatz 10)
 - i) Kurztests (Absatz 11)
 - j) Laborbericht (Absatz 12)
 - k) Mündliche Prüfung (Absatz 13)
 - l) Portfolio (Absatz 14)
 - m) Praktische Übung (Absatz 15)
 - n) Präsentation (Absatz 16)
 - o) Projektarbeit (Absatz 17)
 - p) Prüfungsvorleistungen (Absatz 18)
 - q) Prüfungszusatzleistungen (Absatz 19)
 - r) Referat (Absatz 20)
 - s) Studienarbeit (Absatz 21)
- (3) ¹Einsendeaufgaben (EA) sind eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. ²Die Anzahl der Aufgaben wird gesondert definiert.
- (4) ¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ (Verkündungsblatt Nr. 66-2021) durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen genommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ²Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: ³Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁴Jeder/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. ⁵Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten

ausgeschlossen sein. ⁶Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (6) ¹Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:
- a. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
 - b. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - c. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - d. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - e. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

- (7) ¹Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (8) Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (9) In einer Klausur (K) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geübten Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (10) ¹Eine kombinierte wissenschaftliche Leistung (KoWiLe) dient dem Nachweis der Fähigkeit der oder des zu Prüfenden, eigenständig akademische Fragestellungen mit dafür sachlich geeigneten und fachlich angemessenen selbst recherchierten und -angewendeten Hilfsmitteln zu bearbeiten. ²Die KoWiLe besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüfungsteilen, von denen mindestens einer eine H oder K sein muss. ³Jeder Bestandteil der KoWiLe ist gesondert zu beurteilen; nur im Falle, dass alle Prüfungsbestandteile insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet werden, ist die KoWiLe insgesamt bestanden. ⁴Ist diese Voraussetzung gegeben, wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet.
- (11) ¹In Kurztests (KT) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. ²Kurztests werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 15 –

30 Minuten. ³Wenn die Lehrveranstaltung in einem Semester nicht angeboten wird, ist anstelle der Prüfungsart Kurztests eine Klausur vorgesehen. ⁴Wenn die Prüfungsform Kurztests vorgesehen ist, müssen pro Modul mindestens 4 Einzeltests angeboten werden, von denen die/der zu Prüfende mindestens 75% absolvieren muss. ⁵Die Endnote ergibt sich aus der Summe der in den Einzeltests erreichten Punkte.

- (12) Ein Laborbericht (LB) ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die durchgeführten Laborversuche unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden dokumentiert werden.
- (13) ¹Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (14) ¹Ein Portfolio (Por) enthält eine von prüfender und zu prüfender Person zu bestimmende Auswahl an Materialien (z. B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), mit der die oder der zu Prüfende ihre/seine Lernentwicklung im Blick auf die Kompetenzziele des Moduls dokumentiert. ²Das Portfolio setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, von denen ein Teil nach Absprache aller im Modul Lehrenden als Pflichtaufgabe gesetzt werden kann. ³Kennzeichen eines Portfolios ist die zusammenfassende Reflexion der im Modul erfolgten Lernentwicklung. ⁴Üblicherweise enthält es eine inhaltliche Gesamteinschätzung des Moduls sowie einen Begründungskommentar zur Auswahl der erfassten Dokumente.
- (15) ¹Bei praktischen Übungen (PÜ) soll die/der zu Prüfende die Beherrschung der von der Lehrperson zu operationalisierenden praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen nachweisen. ²Diese können auch die Reflexionsfähigkeiten und Selbstkompetenzen umfassen, Tätigkeiten und/oder Prozesse anleiten und überwachen zu können sowie gewonnene Ergebnisse auszuwerten und kritisch würdigen zu können.
- (16) ¹Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. ²Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.
- (17) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (18) ¹Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Leistung, welche als Vorleistung für die Zulassung zu einer Studienmodulprüfung, einer Fachgebietsprüfung oder im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung zu erbringen ist. ²Prüfungsvorleistungen einer Studienmodulprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. ³Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. ⁴Modulbegleitende Teilleistungsnachweise zur Lernerfolgskontrolle können als Prüfungsvorleistung

verlangt werden. ⁵Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben mindestens mit ausreichendem Ergebnis bearbeitet worden sind.

- (19) ¹Prüfungszusatzleistungen (PZ) (z. B. regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und die erfolgreiche Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden. ²Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet werden. ³Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.
- (20) Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (21) ¹Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (22) ¹Macht die oder der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft oder einer außergewöhnlichen Belastung durch familiäre Verpflichtungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, können ihr/ihm durch Antrag an den Prüfungsausschuss nachteilsausgleichende Maßnahmen ermöglicht werden. ²Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - Teilzeit in Praxisphasen,
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierte Prüfungsunterlagen, gesonderte Prüfungsräume.
- (23) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters Art und Termin der angebotenen Prüfungen fest und gibt diese bekannt. ²Auf Antrag der Lehrenden kann der Prüfungsausschuss dabei von der in Anlage 1 festgelegten Prüfungsform abweichen. ³Der Prüfungsausschuss achtet unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfenden festgelegt. ²Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen. ³Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

§ 8 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der/dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ³Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der oder dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.
- (2) ¹Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ²Ebenso ist auf Antrag der oder des zu Prüfenden die Öffentlichkeit beim Bachelor-Kolloquium auszuschließen, wenn die Bachelorarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

§ 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) ¹Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen. ²Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von der Teilnahme an bestimmten Präsenzveranstaltungen oder anderen Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- (2) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufrieden stellende Leistung)
- 3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
- 5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

§ 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|--------------------|-----|
| bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 bis 4,00 | 4,0 |
| über 4,00 | 5,0 |
- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur einer nicht kombinierten Prüfungsleistung in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der Studierende während des gesamten Studiums insgesamt dreimal einen

Anspruch auf eine zusätzliche Prüfung. ²Die oder der Studierende kann wählen, ob die zusätzliche Prüfung als mündliche Prüfung (gemäß § 6 Abs. 13) zu Beginn des nächsten Semesters oder als Klausur zum nächsten regulären Prüfungstermin durchgeführt wird.

- (3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal vier Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. ²Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen im jeweils folgenden Semester abgelegt werden, in welchem die Prüfung angeboten wird, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 14 Zulassung zur Modulprüfung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise gemäß § 27 innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen formgerecht angemeldet hat.
- (2) Wird eine Vorleistung für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung verlangt, muss diese vor der Teilnahme an der Prüfungsleistung erfolgreich erbracht sein.
- (3) Zu den Prüfungen des fünften und sechsten Semesters wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.
- (4) ¹Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht zulässig. ²Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ist auch im Urlaubssemester zulässig.
- (5) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr oder sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. ⁷In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der

oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Bachelorarbeit anzufertigen ist.

- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form (als Datei) abzugeben. ²Nähere Regelungen für die elektronische (digitale) Abgabe gibt der Prüfungsausschuss bekannt. ³Die Prüfenden können zusätzlich zur Dateiversion eine gedruckte Version (Printversion) sowie eine separate kurze Zusammenfassung (Abstract) der Arbeit verlangen; zur Frist- und Formwahrung genügt allein die Dateiversion.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit sollte innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig bewertet werden.

§ 16 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit wird ebenfalls zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 145 Leistungspunkten bestanden hat. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.
- (4) ¹Der oder die Studierende muss einen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit stellen. ²Für die Bearbeitung gilt § 15.

§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Umstände des Täuschungsversuches sind durch die/den Erstprüfenden

schriftlich festzuhalten. ³Über den Täuschungsversuch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüfenden und der/des Studierenden.

- (2) ¹Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 29 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre oder seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) ¹Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁵Bei einem Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der oder dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 19 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 erfüllt, alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet wurde. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden. ³Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses spätestens sieben Werktage vorher bekannt.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Wurde das Kolloquium durch die oder den zu Prüfenden angetreten, ist die Anerkennung einer Prüfungsunfähigkeit nur in

besonders begründeten Fällen möglich. ⁵Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind und der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbstständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. ³In diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Fakultät sein.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte der Ostfalia oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang lehren, als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden. ³In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen Prüfungen abnehmen.

§ 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. ²Die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 2:1 (Bachelorarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. ³§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend

(entsprechend § 12 Abs. 4) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl angegeben.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Bachelorarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 15 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen.
- (2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (3) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) werden diese Fächer nicht berücksichtigt.
- (6) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Bachelor-Studiengang der Ostfalia oder an einer Hochschule des „virtuellen Hochschulverbundes“ in einem ähnlichen Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Studiengangs gehören. ²Bereits unternommene Versuche für Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ lautenden Leistungsbeurteilungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 13 angerechnet.

- (7) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller. ⁵Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁶Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. ³Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zu Prüferinnen und Prüfern werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang lehren, als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, bekannt gegeben werden.
- (5) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gelten die abweichenden Regelungen des § 21.

§ 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist,
 - b) nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden

hat. ²Dies gilt auch bei einem Studiengangwechsel an der Ostfalia, soweit es sich um inhaltlich übereinstimmende Prüfungsleistungen handelt und

- c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung und zur Bachelorarbeit mit Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden ist, beizufügen.
- (3) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung wird versagt, wenn:
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. ³Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.

§ 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die Hochschule einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Leistungspunkte der unbenoteten Praxisphase werden dabei der Bachelorarbeit zugeordnet. ³§ 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 11 Abs. 3 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.
- (6) Zusätzlich zu der gemäß Absatz 4 gebildeten Note wird eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten der Studiengänge vorliegen.

§ 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis). ²Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁵Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Prüfungsleistung erneut ablegen.
- (2) ¹Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. ⁴Über den Täuschungsversuch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Prüfenden bzw. Aufsichtführenden und der/des zu Prüfenden. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁶Wird ein Täuschungsversuch beim letzten Wiederholungsversuch bei der Prüfungsform „Klausur“ festgestellt, entfällt in der Regel der Anspruch auf eine zusätzliche Prüfung gem. § 13 Absatz 2.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 30 Wiederholung der Bachelorprüfung

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Bachelorprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

§ 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Bachelorarbeit erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 33 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, kann der Prüfungsausschuss eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²In diesem Fall ist der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation einer Erstprüferin oder eines Erstprüfers nach § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 haben.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 37 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium des Studiengangs „Handel und Logistik“ befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verköndungsblatt Nr. 09/2018). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 38 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für den Studiengang verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Anlage 1: Modulübersicht der Bachelorprüfung

Semester	Studienmodul	Prüfung	LP/ Credits ³
1.	Einführung in die ABWL	K90	5
	Wirtschaftsmathematik	K90/KT	5
	Grundlagen der Logistik	K90/R/PA/KT	5
	Buchführung und Bilanzierung	K90	5
	Wirtschaftsrecht	K90	5
	Wirtschaftsenglisch	K90/R + PZ	5
2.	Wissenschaftliches Arbeiten	R/HA/K90	5
	Statistik	K90/KT	5
	Volkswirtschaftslehre	K90	5
	Wirtschaftsinformatik	K90/ED/KT	5
	Kosten- und Leistungsrechnung	PVL + K90	5
	Marketing und Vertrieb	K90/R	5
3.	Investition und Finanzierung	K90	5
	Führung und Organisation	PVL + K90/R	5
	Personalmanagement	PVL + K90	5
	Nachhaltiges Management	R/HA/PA	5
	Quantitative und qualitative Methoden	R/HA/PA/K90	5
	Wahlpflichtfach I ¹		5
4.	Internationales Management	K90/KT	5
	Steuerlehre	K90	5
	Controlling	K90/KT	5
	Beschaffung	R/HA/PA/K90	5
	Projektmanagement	R/PA/K90	5
	Wahlpflichtfach II ¹		5
5.	Profilmodul I ²		5
	Profilmodul II ²		5
	Profilmodul III ²		5
	Profilmodul IV ²		5
	Profilmodul V ²		5
	Wahlpflichtfach III ¹		5
6.	Profilmodul VI ²		5
	Profilmodul VII ²		5
	Profilmodul VIII ²		5
	Profilmodul IX ²		5
	Profilmodul X ²		5
	Wahlpflichtfach IV ¹		5
7.	Praxisphase	Bescheinigung	18
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	BA mit Kolloquium	12

Profilmodule:

a) Logistik

Studienmodul	Semester	Prüfung	LP/ Credits ³
Warehousing	5.	R/HA/K90	5
Transportmanagement	5.	R/PA/K90	5
Prozessmanagement in der Logistik	6.	K90/R/HA/PA/KT	5
Beschaffungs- und Distributionslogistik	6.	K90/R/HA/PA/KT	5
Digitales Supply-Chain-Management	6.	R/HA/K90	5

b) Multichannelmanagement

Studienmodul	Semester	Prüfung	LP/ Credits ³
Grundlagen des Handels- und Multichannelmanagements	5.	K90/R/HA/PA	5
Globalisierung und Außenhandel	5.	K90/R	5
Marktforschung	5.	PA/R/HA/K90	5
Handels- und Multichannelmanagement in der Praxis	6.	PA/R/HA	5
Handelscontrolling	6.	K90	5

c) Sozialmanagement

Studienmodul	Semester	Prüfung	LP/ Credits ³
Grundlagen der Sozialarbeitswissenschaften	5./6.	HA/K90/R	5
Recht I	5./6.	K90	5
Sozialpolitische und sozialökonomische Grundlagen	5./6.	K90/HA/Por	5
Digitalisierung	5./6.	Por/R/ PÜ/KoWiLe	5
Sozialraumorientierung	5./6.	Por/R/ PÜ/KoWiLe	5

d) Informatik

Studienmodul	Semester	Prüfung	LP/ Credits ³
Grundlagen der Informatik	5.	K90	5
Einführung in die Programmierung	5.	PVL (ED) + K120	10
IT-Projektmanagement	6.	K90	5
IT-Sicherheit	6.	PVL (EA) + K90	5

Erläuterungen:

¹Das Angebot an Wahlpflichtmodulen für diesen Studiengang und die dazugehörigen Prüfungen werden von der Fakultät zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. Über die Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen außerhalb dieses Studiengangs als Wahlpflichtmodul entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Im 5. und 6. Semester müssen Profilmodule im Umfang von 50 CP aus den unter a) bis d) aufgelisteten Profilmodulen frei wählbar belegt werden. Studierende, die alle zugehörigen Module eines Profils belegt haben, bekommen das jeweilige Profil mit Profilnote im Zeugnis ausgewiesen. Es können maximal zwei Profile ausgewiesen werden.

³Die Gewichtung erfolgt anhand der Leistungspunkte (Credits).

Prüfungsformen:
BA = Bachelorarbeit mit Kolloquium
EA = Experimentelle Arbeit
ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
HA = Hausarbeit
KoWiLe = Kombinierte wissenschaftliche Leistung
KT = Kurztests
K120 = Klausur mit Dauer 120 Minuten
K90 = Klausur mit Dauer 90 Minuten
PA = Projektarbeit
PoR = Portfolio
PR = Präsentation
PÜ = Praktische Übung
PVL = Prüfungsvorleistung
R = Referat
Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird. Die alternative Prüfungsart wird von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. Als Standard gilt die erste Prüfungsart.

.....
(Hochschule)

Fakultät

Zeugnis über die Bachelorprüfung

geboren am

in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“

mit der Note bestanden.

Leistungspunkte

mit den Modulprüfungen bzw. Modulen:

Fachnote

Leistungspunkte

Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema:

Bachelorarbeitsnote

(Siegel der Hochschule)

(Ort)

, den

(Datum)

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 3: Muster der Bachelorurkunde

.....
(Hochschule)

Fakultät

Bachelorurkunde

Die Fakultät

verleiht mit dieser Urkunde

geboren am

in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

(abgekürzt: B.A.)

nachdem die Abschlussprüfung im Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“

am

bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule)

(Ort)

, den

(Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 4: Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Business Administration and Management

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Faculty of Trade and Social Work

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
- Faculty of Trade and Social Work
University of Applied Sciences/State Institution

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate / First Degree (Bachelor of Arts (B.A.))

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

210 credits, 3,5 years

3.3 Access requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance
Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time, 210 ECTS Credit Points

4.2 Programme learning outcomes

The programme is designed to provide a general qualification in business administration and management. It consists of 36 courses covering all relevant topics of business management, one project, and the bachelor thesis, both preferably industry-based.

Graduates of the accredited study programme are prepared to assume (junior) management tasks in companies and other types of organisations. They address job-related issues in an independent and appropriate manner, and solve managerial problems which may arise. They have a general knowledge in the area of business administration and management. They have the individual skill-set to communicate and collaborate with colleagues and business partners effectively. The graduates have the knowledge, skills and ability to assume management tasks in a large variety of companies and institutions after a short period of practical professional experience. In particular, the graduates have acquired the following competences:

Management competence: The graduates know the significant theories, principles and methods of business administration. They use the specific terminology appropriately and understand the features, interdependencies and limits of the different approaches. They have comprehensive and state-of-the-art knowledge in the area of general management complemented by expert knowledge in their professional fields. They apply a holistic approach to the different facets of the complex business operations. They identify interfaces and synergies and take advantage putting those in a broad, interdisciplinary context.

Methodical and instrumental competence: The graduates master a broad spectrum of state-of-the-art methods and tools relating to business administration. They handle with ease many technical and methodological applications and tools required in management settings. Thus they are able to identify problems and to suggest approaches to solving those, taking into consideration economic, social and ethic aspects. For that, they select and apply appropriate methods and tools adequately. Graduates have experienced the use of methods, tools and approaches in the specific setting of their host company.

Systemic competence: The graduates combine methodical and expert competences to cope with the complexity of real world issues. They gather, evaluate and interpret relevant information in order to derive scientifically sound judgements from that information, which take into account social, scientific and ethical considerations. They align and adapt approaches to current needs and changing outside conditions. The graduates have proven a good command during their involvement in their host company's operations.

Personal competence: The graduates act independently in working and learning environments; they constantly enlarge their knowledge and skills. In doing so, they reflect on the economic, social and cultural impact of their objectives and actions. They collaborate willingly and give assistance to colleagues' further professional and individual development. They formulate, argue, and defend positions and solutions to problems. For that, they use common techniques for presenting findings and facilitating meetings.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1,0 – 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7 – 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7 – 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7 – 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
< 4,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the Grading Table of the Faculty of Trade and Social Work see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

“Gesamtnote”

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

regarding the programme: visit <https://www.ostfalia.de/h>

6.2 Further information sources

regarding the institution: visit www.ostfalia.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]